

**GEMEINDE LAUDENBACH
RHEIN-NECKAR-KREIS**

Satzung über den Bebauungsplan „Saugärten II“

und

Satzung über die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und nach § 74 der Landesbauordnung (LBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501), jeweils in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Gemeinde Laudenburg in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2015 den Bebauungsplan „Saugärten II“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Saugärten II“ und der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.10.2015.

§ 2

Bestandteile der Satzungen

Bestandteile der Satzungen sind der Lageplan mit den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans einschließlich Zeichenerklärung in der Fassung vom 12.10.2015, die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 12.10.2015. Der Grünordnungsplan ist in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans integriert.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB eine Begründung in der Fassung vom 12.10.2015 beigelegt. Die Begründung ist nicht Bestandteil der Satzungen. Ebenso beigelegt und nicht Bestandteil der Satzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 05.10.2015.

§ 3

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Vorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 74 Absatz 7 LBO in Kraft.

Ausgefertigt als Satzung:
Laudenburg, den 28.10.2015
Bürgermeisteramt


Hermann Lenz
Bürgermeister

